

gleichzeitig sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Tessin wegen Errichtung von Telegraphenbureau in Loco und Russo einen Vertrag abzuschließen.

Der Bundesrath wählte als Postkommiss in Rheinfelden: Hrn. Johann Stehlin, von Merenschwand (Aargau), bisher prov. Gehilfe auf dem Postbureau in Rheinfelden (Aargau).

I n s e r a t e .

B e k a n n t m a c h u n g .

Adressirung der Korrespondenzen nach Rußland.

Im Interesse einer sichern und ungehinderten Beförderung empfiehlt es sich, daß sobald auf Korrespondenzen nach Rußland der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgebrüht ist, der Absender denselben noch in deutscher, französischer oder englischer Schreibweise hinzufügt, da die russischen Schriftzüge den schweizerischen und deutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittlern und kleinern Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch Beifügung der Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Das Postdepartement hält sich veranlaßt, die Korrespondenten hiermit auf diese für Sendungen nach Rußland bestehenden Erfordernisse aufmerksam zu machen.

Bern, den 18. Juni 1869.

Das schweiz. Postdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g.

Allgemeine Kunstausstellung in Brüssel.

Die allgemeine Kunstausstellung von 1869 wird am 25. Juli beginnen und mit dem 26. September geschlossen werden.

Zutritt haben die Erzeugnisse der lebenden — belgischen wie fremdländischen — Künstler.

Ausstellungsgegenstände sind zu adressiren à la Commission directrice de l'Exposition générale des Beaux-Arts à Bruxelles, begleitet mit der Angabe des Namens, Vornamens und Domizils des Künstlers, sowie der in den Katalog aufzunehmenden Erläuterung.

Ein Künstler darf nicht mehr als vier Gegenstände ausstellen.

Als eine Arbeit gelten Miniaturen, Zeichnungen, Aquarelle, Stiche, Lithographien oder Medaillen, welche in einem Rahmen beisammen sind.

Gegenstände in Rahmen von runder oder ovaler Form oder mit abgestutzten Ecken müssen in viereckige Kisten hineingepaßt werden.

Die Leitungskommission übernimmt die Kosten des Transports über das ganze belgische Gebiet, sowohl hin als zurück. Die vom Auslande her gesandten Colli müssen daher bis zur belgischen Grenze frankirt werden.

Kein Gegenstand wird nach dem 30. Juni angenommen.

Doch werden die Arbeiten, welche im Salon von Paris figurirt haben werden, ausnahmsweise bis zum 10. Juli angenommen, unter der Bedingung, daß die betreffenden Verfertiger vor dem 30. Juni der Leitungskommission die Arbeiten, welche sie einzusenden gedenken, sowie die Dimensionen jeder derselben bezeichnen.

Ein Anhang des Katalogs wird die Werke der Malerei und der Bildhauerei erwähnen, welche — seit der letzten Ausstellung, in den öffentlichen Monumenten des Landes ausgeführt — wegen ihrer hohen Placirung in den letztern nicht im Salon von Brüssel figuriren können.

Die betreffenden Künstler sind daher eingeladen, der Leitungskommission vor dem 5. Juli die Angabe der einschlägigen Arbeiten zukommen zu lassen, welche sie im Anhang erwähnt zu sehen wünschen.

Eine aus den Mitgliedern der Leitungskommission zusammengesetzte Jury wird sich über die Zulassung der Gegenstände aussprechen.

Zur Ausstellung werden Werke der vier nachbezeichneten Genres zugelassen:

- 1) Malerei, Zeichnungen, Aquarelle, Pastelle, Miniaturen, emailirte und Porzellan-Arbeiten;
- 2) Skulptur, eiselirte Arbeit und Gravüren in Medaillen.
- 3) Gravüren, Lithographie und Heliolithographie.
- 4) Architektur.

Von der Ausstellung ausgeschlossen sind Gemälde, Zeichnungen, Gravüren oder Lithographien ohne Rahmen, sowie diejenigen Gegenstände, welche bereits in einer Ausstellung in Brüssel figurirt haben.

Kopien können nicht zugelassen werden, mit Ausnahme solcher, welche ein Werk in einem verschiedenen Genre, auf Email, auf Porzellan oder mittels Zeichnung reproduziren.

Die Gravüren, Lithographien und Helio lithographien werden nur angenommen, wenn sie direkte durch ihre Verfertiger eingesandt werden.

Andere Werke, welche nicht mehr dem Künstler angehören, werden nur zugelassen, wenn eine von demselben schriftlich gegebene Ermächtigung beigebracht wird.

Kein Gegenstand kann von der Ausstellung vor dem Tage des Schlußes zurückgezogen werden.

Die Künstler haben ihre Arbeiten in der Frist von acht Tagen, vom Tage des Schlußes an gerechnet, wegzunehmen.

Sie können ihre Bevollmächtigten oder die Transportwege bezeichnen, mittels deren sie ihre Gegenstände zurückgesandt sehen wünschen.

Die Leitungskommission wird alle für die Erhaltung der ihr anvertrauten Werke erforderlichen Vorkehrungen treffen; sie übernimmt jedoch keine Verantwortung mit Bezug auf Unfälle, welche den Ausstellungsgegenständen, sei es bei ihrer Hin- oder Rücksendung, sei es während der Zeit ihres Aufenthalts in den Ausstellungslokalen, zustoßen könnten.

Die Placirung der Gegenstände wird einer Spezialjury anvertraut, welche von den Künstlern ernannt wird, deren Werke zugelassen worden sind; sie umfaßt fünf Maler (wovon mindestens zwei Historienmaler), zwei Bildhauer, einen Graveur und einen Architekten.

Diese Jury wird präsidirt vom Präsidenten der Leitungskommission und in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten derselben, welche Funktionäre von Rechts wegen zu dieser Jury gehören.

Jeder Künstler, welcher seine Werke an die Ausstellung schickt, hat der für den Katalog bestimmten Notiz, unter einer besondern, geschlossenen und seine Unterschrift tragenden Enveloppe, ein Bulletin beizufügen, enthaltend die Namen der Kandidaten nach der oben festgesetzten Klassifikation und Regel.

Die Bulletins werden von der Leitungskommission in einer öffentlichen, am 5. Juli Mittags im Palais Ducal stattfindenden Sitzung eröffnet werden.

Die Künstler, welche die größte Anzahl Stimmen bekommen, werden als Mitglieder der Placirungsjury proklamirt.

Bei gleichgetheilten Stimmen gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Ein ernannter Künstler, welcher die bisherigen Funktionen nicht annehmen sollte, wird durch denjenigen ersetzt, welcher ihm in der Stimmenzahl am nächsten steht, unter Rücksichtnahme auf die vorerwähnten Kategorien.

Eine dritte Jury wird beauftragt, an die Regierung Vorschläge zu richten betreffend die Ankäufe, Belohnungen und Ermunterungen.

Dieselbe wird zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Placirungsjury, aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Leitungskommission und aus vier von der Regierung zu bezeichnenden Mitgliedern.

Abgesehen von den speziellen Auszeichnungen, welche die Regierung zu theilen im Falle sein mag, und von ihren allfälligen Ankäufen, werden gemäß

Art. 21 des Reglements Belohnungsmedaillen in Gold denjenigen Künstlern zugesprochen, welche besonders verdienstliche Werke ausgestellt haben werden.

Diejenigen Künstler, welche sich für den Verkauf ihrer Arbeiten der Vermittlung der Kommission bedienen wollen, haben die betreffenden Preise anzugeben.

Der Präsident der Leitungskommission:

Jules Anspach.

Der Sekretär:

V. Stiénon.

Ausschreibung.

Die Stelle eines eidg. Trompeter-Instruktors der Scharfschützen mit einem Jahresgehalt von Fr. 1500 wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche hierauf reflektiren, haben sich über die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, sowie über die erforderliche musikalische Befähigung auszuweisen und ihre Anmeldung bis 30. Juni 1869 dem schweiz. Militärdepartement schriftlich einzureichen.

Bern, den 4. Juni 1869.

Das eidg. Militärdepartement.

Amortisation.

Der Interimsschein Nr. 607 von Fr. 10,000 auf die II. Serie des eidgenössischen Anleiheens von 1867 wird vermißt und hiermit auf Verlangen des betreffenden Subscribenten als ungültig erklärt.

Bern, den 21. Mai 1869.

Eidgenössische Staatskasse.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 30. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Büreaudienner beim Hauptpostbureau in Bern. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. } Anmeldung bis zum 30. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 3) Posthalter und Briefträger in Saanen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1020. }
- 4) Briefträger in Flawyl (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 30. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 5) Büreaudienner beim Postbureau in Schaffhausen. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 30. Juni 1869 bei der Kreispostdirektion Zürich.

- 1) Telegraphist in Schwarzenburg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 2) Telegraphist in Belp (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 3) Telegraphist in Mammern (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. } Anmeldung bis zum 24. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 4) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. }

Note. Dieser Nummer sind die Sig. 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des IX. Bandes der eidg. Gesefzammlung beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1869
Date	
Data	
Seite	234-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 174

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.